

Anlage 6 zur Betrauung

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

WSW mobil GmbH,
Bromberger Str. 39-41
42281 Wuppertal

und

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
Thomasstraße 1,
42551 Velbert

– zusammen auch "**Parteien**" genannt –

PRÄAMBEL

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der VSG Verkehrs-Service GmbH (im Folgenden "Gesellschaft") mit Sitz in Wuppertal. Die WSW mobil hält am Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt EUR 247.500 einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 222.750 und die VGV einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 24.750.

Die Parteien sind übereingekommen, die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Konsortialvertrages gemeinsam zu leiten:

§ 1

GEMEINSAME BEHERRSCHUNG

1. Die Gesellschafter werden die Gesellschaft gemeinsam beherrschen. Sie stimmen sich daher über die Willensbildung in der Gesellschaft im Rahmen des durch diesen Konsortialvertrag errichteten Konsortiums ab. Für die nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchzuführende Abstimmung des Konsortiums gelten die im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft getroffenen Regelungen über Stimmrechte und Mehrheitserfordernisse entsprechend; abweichend hiervon bedarf die Beschlussfassung über die in §§ 10 Nr. 2, 10 Nr. 4, 10 Nr. 6 bezeichneten Gegenstände der Einstimmigkeit.
2. Die Parteien verpflichten sich, das Stimmrecht aus ihren Geschäftsanteilen im Rahmen von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft stets einheitlich und nach Maßgabe der von den Parteien zuvor gefassten Konsortialbeschlüsse auszuüben.
3. Vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft findet eine Konsortialversammlung statt, die darüber beschließt, mit welchem Inhalt die Stimmrechte zu den Gegenständen der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden sollen.
4. Die Einberufung der Konsortialversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt gegenüber den Parteien bekannt gegebene Adresse mit einer Frist von mindestens sieben Tagen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben und so genau zu bezeichnen, dass bei Bestellung eines Vertreters die jeweilige Partei in der Lage ist, Weisungen zur Stimmabgabe zu erteilen. Die Konsortialversammlung findet grundsätzlich direkt vor jeder Gesellschafterversammlung statt.

5. Die Einberufung erfolgt durch einen von den Parteien mit einfacher Mehrheit gewählten Konsortialführer. Im Übrigen ist jede Partei berechtigt, eine Konsortialversammlung einzuberufen.
6. Erfolgt vor einer Gesellschafterversammlung keine rechtzeitige Einberufung einer Konsortialversammlung nach den vorstehenden Regelungen, gilt ersatzweise folgendes: Die ordnungsgemäße Einberufung der Gesellschafterversammlung gilt gleichzeitig als Einberufung einer 2 Stunden früher stattfindenden Konsortialversammlung am Ort der Gesellschafterversammlung.
7. Beschlüsse der Parteien über die Stimmrechtsausübung können auch außerhalb einer Konsortialversammlung schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Parteien mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
8. Jede Partei kann sich in der Konsortialversammlung oder bei einer schriftlichen Beschlussfassung aufgrund schriftlicher Vollmachten durch eine Partei oder eine natürliche Person vertreten lassen. Sie soll einen Vertreter bestellen, wenn sie verhindert ist.
9. Ist ein bestellter Vertreter nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet, hat er sich durch schriftliche Erklärung gegenüber den Parteien zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
10. Die Konsortialversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Konsortialführer. Der erste Konsortialführer wird gemäß dem Vorschlag der WSW mobil GmbH und der zweite Konsortialführer gemäß dem Vorschlag der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH gewählt. Anschließend beginnt die Rotation in der selben Reihenfolge fortlaufend von Neuem. Die Amtszeit des Konsortialführers beträgt jeweils zwölf Monate. Der Konsortialführer leitet die Konsortialversammlung und fertigt eine Niederschrift an, in der enthalten sind:
 - Ort und Tag der Versammlung;
 - Namen der anwesenden Parteien/Vertreter;
 - Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses;
 - Erklärungen und Vorkommnisse, deren Aufzeichnung von einer Partei verlangt wird.

Dieser Niederschrift sind Vertretungsvollmachten und Verschwiegenheitserklärungen beizufügen. Nimmt der Konsortialführer nicht an der Konsortialversammlung teil, so wählt die Konsortialversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter.

11. Die den einzelnen Parteien der Konsortialversammlung zustehenden Stimmen bemessen sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Beschlussfassung von Gesellschafterversammlungen.
12. Alle Parteien sind verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft auszuüben und jeweils entsprechend dem Konsortialbeschluss abzustimmen, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Sinne sie bei der Beschlussfassung in der Konsortialversammlung abgestimmt haben. Demgemäß sind sie verpflichtet
 - in der Gesellschafterversammlung mit "Ja" zu stimmen, wenn die für eine Stimmabgabe mit "Ja" nach dem Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit diesem Konsortialvertrag erforderliche Mehrheit bei der Beschlussfassung der Konsortialversammlung erreicht wurde;
 - in der Gesellschafterversammlung mit "Nein" zu stimmen, wenn die für eine Stimmabgabe mit "Ja" erforderliche Mehrheit bei der Beschlussfassung der Konsortialversammlung nicht erreicht wurde.
13. Soweit ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, gilt der Stimmrechtsausschluss auch für Beschlüsse der Konsortialversammlung.

§ 2

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Jede Partei ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihr in ihrer Eigenschaft als Partei dieses Konsortialvertrages zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Verhandlungen und Beschlüsse der Parteien in diesem Zusammenhang, Dritten gegenüber Still-schweigen zu bewahren; die Vertretungsorgane der – auch mittelbaren – Mehrheitsgesellschafter der Parteien sind nicht Dritte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Konsortialvertrages fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Vorlage von Jahresabschlüssen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem ist jede Partei berechtigt, vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anzuvertrauen, soweit dies zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 3
VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Der Konsortialvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er erlischt ohne Kündigung automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der beiden Parteien die Beauftragung seiner Fahrleistungen im Linienverkehr an die VSG vollständig kündigt. Unabhängig davon kann er von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären.

§ 4
SCHIEDSKLAUSEL

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel.
2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wuppertal. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Form vorschreibt. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung eingreifen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, soweit sie den Punkt bedacht hätten. Die Parteien sind verpflichtet, eine entsprechende Änderung dieses Vertrages herbeizuführen.
3. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, wenn sich aufgrund der Rechtsprechung bzw. Rechtsauslegung gravierende Auswirkungen auf die Betrauung bzw. Direktvergabe im WSW-Konzern oder bei der VGV ergeben können, unverzüglich in Verhand-

lungen hinsichtlich einer zielgerichteten Fortschreibung dieses Vertrages einzutreten.
Ziel ist dabei die Sicherstellung der Betrauung/Direktvergabe in beiden Kommunen.

Wuppertal,

Velbert,

WSW mobil GmbH

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH